An das
Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per Email an V7@sozialministerium.gv.at

Linz, am 11.11.2026

GZ: 2026-0.456.064

Stellungnahme der ASB Schuldnerberatungen GmbH, Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Schuldenberatungen begrüßen das Ziel der Reform, Sozialhilfe österreichweit stärker zu vereinheitlichen und die Transparenz im Leistungssystem zu erhöhen. Auch die Festlegung des in § 1 Z 1 genannten Zieles, auf die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung hinzuwirken, bewerten wir positiv.

Gleichzeitig sehen wir mehrere Regelungsbereiche kritisch, weil sie geeignet sind, die Armutsgefährdung von Menschen in finanziellen Krisensituationen zu erhöhen und die soziale Integration zu erschweren.

In den staatlich anerkannten Schuldenberatungen arbeiten wir mit vielen Menschen, deren Existenz nicht gesichert ist. **Im Jahr 2025 haben 61.221 Personen die Unterstützung einer staatlich anerkannten Schuldenberatung** gesucht. Der Anteil der Personen mit einem Einkommen unter dem Existenzminimum ist in den letzten Jahren immer weiter angestiegen und liegt auf einem Rekordwert von 36,2% (Stand 2025)[1]. Das heißt, dass mehr als jede*r dritte Klient*in ein Einkommen unter dem Existenzminimum bezieht.

Wir sehen, dass die im vorliegenden Entwurf angeführten Sozialhilfewerte bei weitem nicht ausreichen, um grundlegende Bedürfnisse zu sichern. Dies lässt sich am Beispiel einer alleinstehenden Person veranschaulichen.

[1] vgl. ASB Schuldnerberatungen GmbH (2026), Schuldenreport 2026, Schuldenreport2026_EndV_Akt_Mai_WEB.pdf

Das Existenzminimum für das Jahr 2026 liegt bei einer alleinstehenden Person bei € 1.526,00 (12 x jährlich) und die Armutsgefährdungsschwelle bei € 1.827,-- (Wert für 2025).[2] Die ASB Schuldnerberatungen GmbH erstellt jährlich für Österreich „Referenzbudgets". Hier werden Kosten abgebildet, die für ein angemessenes aber nicht luxuriöses Leben, das eine soziale und kulturelle Teilhabe einschließt, aufgewendet werden müssen. Das Referenzbudget für einen Ein-Personenhaushalt liegt bei € 1.878,--[3]. Laut dem vorliegenden Entwurf liegt der Sozialhilfewert für eine allen stehende Person bei 100% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende, das sind derzeit nur € 1.229,89. Noch weniger bekommt jemand, der nicht ausreichend integriert ist.

Niedrige Einkommen führen dazu, dass lebensnotwendige Bedürfnisse nicht mehr abgedeckt werden können und neue Verbindlichkeiten entstehen. Diese Schulden können wiederum nicht von den laufenden Bezügen bedient werden. Eine nicht ausreichende Wohnungskostenübernahme kann zu Mietschulden und Wohnungsverlust führen und es entsteht eine Schuldenspirale. Eine erfolgreiche Schuldenregulierung setzt jedenfalls voraus, dass die Existenz gesichert ist und keine neuen Schulden eingegangen werden.

Durch die im Entwurf vorgesehene **Senkung der Sozialhilfe** (Grundleistung-Integration, § 5a) für die dort genannte Personengruppe verschärft sich die Situation. Bei einer Leistung von 70% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (das sind im Jahr 2026 monatlich ca. € 861,--) kann nicht nachvollzogen werden, wie existenzielle Bedürfnisse davon abgedeckt werden können.

Die Bestimmung des § 5b des Entwurfs sieht **Integrationszuschläge unter bestimmten Voraussetzungen** vor. Hier besteht jedoch die Gefahr, dass Betroffene solche Zuschläge trotz eigener Bemühungen bzw. Bereitschaft nicht erreichen können, wenn dies z.B. aufgrund äußerer Umstände scheitert, indem etwa AMS-Maßnahmen nicht verfügbar sind. Ebenso problematisch sehen wir auch die Senkung der Grundleistung (§ 6a Abs 2 Z 2), wenn ab dem zweiten Geburtstag des Kindes keine Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen würden und Betroffene somit selbst keinen Einfluss auf die Höhe der Leistung nehmen können.

Es ist bedauerlich, dass eine **Kindergrundsicherung nicht gesondert** geregelt wurde. Dies hätte einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Kinderarmut geleistet. Durch die degressive Regelung der Kindergrundbeträge werden soziale Notlagen manifestiert und nicht beseitigt. Ein Sparen bei den Kindern erzeugt volkswirtschaftliche Folgekosten. Wir begrüßen aber, dass die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag und der Kinderzuschlag weiterhin ausdrücklich nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden (§ 7 Abs 4).

Das Abgehen von den bisherigen Höchsätzen und Einführung von Fixbeträgen bewerten wir als positiv, um eine Absenkung der Sozialhilfe in verschiedenen Bundesländern zu verhindern. Durch die Bindung an den Nettoausgleichszulagenrichtsatz wird auch eine Valorisierung der Sozialhilfe gewährleistet. Allerdings wäre auch die **Regelung von Mindeststandards zur Existenzabsicherung** geboten.

Der Entwurf sieht **Verbesserungen für behinderte Menschen** vor, wie etwa die Anhebung des Schonvermögens und die Regelung, dass betreute Wohnformen nicht mehr als Haushaltsgemeinschaften gelten. Auch dies sehen wir als eine wichtige Maßnahme.

Eine **Besserstellung** bringt der Gesetzesentwurf auch für Alleinerziehende, indem Zuschläge gewährt werden. Allerdings wird diese Maßnahme durch Leistungskürzungen an anderen Stellen des Entwurfs wieder abgeschwächt, wie beispielsweise dadurch, dass die ausdrückliche Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft wegen Kinderbetreuung künftig auf Kinder unter 2 Jahren beschränkt wird, oder dass die Grundleistung im Rahmen der „Grundleistung-Integration" (§ 5a) reduziert wird.

[2] vgl. Statistik Austria, [Alt: 18,8] 18,6 % der Bevölkerung waren 2025 armuts- oder ausgrenzungsgefährdetl
[3] https://www.budgetberatung.at/budgetbeispiele

Armutsbekämpfung bedeutet, dass man Menschen zu Chancen verhilft, Obdachlosigkeit bekämpft, Kriminalität verringert und Gesundheit fördert. Diesen Zielen wird der vorliegende Entwurf aus unserer Sicht nicht gerecht.

Freundliche Grüße

SIGNATURE INFORMATION	**Signatory**	Clemens Alexander Mitterlehner
	Date/Time-UTC	2026-11-11T15:03:53+01:00
	Verification	Information about the verification of the electronic signature can be found at: https://www.signaturpruefung.gv.at
Note	This document is signed with a qualified electronic signature. According to Art. 25 para. 2 of the Regulation (EU) No 910/2014 of 23. July 2014 ("eIDAS-Regulation") it shall have the equivalent legal effect of a handwritten signature.	

Mag. (FH) Clemens Mitterlehner
Geschäftsführer der ASB Schuldnerberatungen GmbH
Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen